

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 8. Januar. 1798.

I. Berichtigung.

Da ich in der wöchentlichen Mündenschen Anzeige, im Stück Nr. 1. Montags den 1ten Januar 1798, unbedachtsamerweise, bey Aufforderung derjenigen, welche an mir Forderungen zu haben meinen, habe einsehen lassen:

Da die Armee abmarschirt u. so erkläre und gestehe ich hiermit öffentlich, daß mir von dem Abmarsche des in Westphalen stehenden Königl. Preussischen Corps d'Armee, bey welchem ich keinesweges als Lieferant, sondern als Hauptmarktender angenommen worden bin, nichts bekannt ist, und obiger Ausdruck, lediglich von meiner Unbesonnenheit herrühret.

Münden den 4ten Januar 1798.

Neugäß.

II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine hiesige Dienstmagd wegen begangenen Hausdiebstals zu zwey monatlicher Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und Abschied und eine Weibespersohn wegen Diebesheley zu 3 wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilet worden sind.

Sign. Münden den 2ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen u.

v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: nachdem die verwittwete Criminalrätthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck geborne Hahn, eine Tochter des verstorbenen Abtheilichen Canzleyraths Carl Quirin Heharich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Münden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewißheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Assistenzrath Nischoff zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Justizrath Moriz Brüning in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gericke zu Hamburg, imgleichen die Kinder des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Disrectoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekannteren Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbsrecht an die Nachlassenschaft der verstor-

benen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehörig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Witwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche, an diese Wellenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschaft-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekandten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier

persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinats-Asseffor Hoffbauer, und der Cammer Fiscal Voelmahn benannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Hersford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unparthenischen Correspondenten gleichfalls drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 19ten Sept. 1797. Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Der zu Minden am 30ten August dieses Jahrs verstorbene Vicarius Johann Anton Genahl hat eine Disposition über seinen nicht unbeträchtlichen Nachlaß hinterlassen, welcher in Absicht der formellen Gültigkeit, nicht allen Zweifeln enthoben ist, indessen haben die darin benannten Erben freywillig erkläret, daß Sie die Disposition als gültig annehmen wollen. Da aber hiedurch noch keine völlige Gewisheit entsethet, daß nicht noch unbekandte nähere Blutsverwandte des Verstorbenen vorhanden sind, welche einen gültigen Anspruch auf den Nachlaß möchten machen können so ist, um die Existenz dieser Erbschaft, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen gegenwärtige Aufforderung erlassen worden, mittelst welcher alle und jede, welche ein Erbrecht oder Anspruch aller Art an der Nachlassenschaft des Vicarii Johann Anton Genahl zu haben und nachweisen zu können glauben, angewiesen werden, in Termino den 25ten Jan. 1798. Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstube Eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu erscheinen, und Rechtsgültig eine nähere Verwandtschaft, als worin die eingesetzten Erben stehen, oder sonstige Anforderung

nachzuweisen, oder zu erwarten, daß nach Ablauf dieses Termins, ein Präclussions-Erkänntniß eröffnet, und die Erbschaft ohne weitere Verantwortlichkeit des Gerichts denen eingesetzten Erben verabsolget werde. Sign. Minden am 16. Nov. 1797.

Dom-Capituls Gericht.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborene Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quocumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruß, und fügen denen selben hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis bonorum provociret, dieselben aber dessen durch den uulterm heutigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurs über derselben Vermögensgen formaliter eröffnet, und Eure gebührende Vorladung ad Liquidandum erkännt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatiss, welches allhier bey Unserer Teckenburg-Lingen-schen Regierung zu Weendern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Teckenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Weselschen Deutschen Zeitung zu dreymahlen zu inseriren peremptorie: daß Ihr adato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 9ten Febr. 1798. angesetzten Liquidations-Termin Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehdrig qualifizierte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz-Commissarien Professor Kaydt und Regierungs-Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesi-

ger Regierungs-Audienz ad Protocolum anmeldet, und gehdrig verifficiret, über die Beirätigung des zum Interims-Curatore und Contradictore bestellten Justiz-Commissarii und Cammer-Fiscals Petri Euch erkläret, sodann mit demselben, und denen Neben-Creditoren super prioritare ab Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkänntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Diejenigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimten Frist, oder spätestens in dem angesetzten Termino nicht angemeldet und die Richtigkeit derselben gehdrig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präcludiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schließlich der Gemeinschuldner Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations-Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Richtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß er nicht nur der wider die liquidirt werdenden Forderungen habenden etwaigen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal-Gesetze wider Ihn ferner erkannt werde. Urkundlich ic. Lingen den 10ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

IV Publicandum.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhandene wüste Hausstellen als die Dehl-

mansche sub Nr. 145. in der Fröherrn Straße, die Johanningsche Nr. 204. vor dem Berger Thore, die Rottmansche Nr. 207. in der Gottesritter-Straße, die Wendtsche Nr. 431. in der Triepen-Straße, die Pohlmansche Nr. 476. die Gresselmeyersche Nr. 478. die Keisersche Nr. 485. in der Sbjestrasse, die Ellerbrocksche Nr. 508. die Voigtsche 364. in der Rennstraße die Thiersche Nr. 416. die Westermanschen Nr. 428. und 433. die Vipersche Nr. 415. in der Johannisstraße, die Stracksche Nr. 672. in der Bäckerstraße, die Duddensche Nr. 787. bey der Wättelei, die herrenlosen Stellen Nr. 137. 138. die Gehlhaußische Nr. 134. die Kellermansche Nr. 752. hinter der Mauer, die Richtersche Nr. 682. die herrenlose Stelle Nr. 691. bey der Nadeswicher Brücke, die Meiersche Nr. 214. in der Krähenstraße, die Freudensche Nr. 376. in der Brüderstraße, und der an der Wälzerstraße belegene und jetzt mit Kastanzenbäumen besetzte Platz werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bebauung anderweit ausgeboten, es haben sich daher Baulustige in Termin den 24ten Januar k. J. Vormittages 10 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher sich zur Bebauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wird, nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern selbigen auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Miß und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnismäßige Bauey-hilfsgelder bewilligt erhalten werde, wie sich denn überhaupt jeder Bauender einer Sechsjährigen Einquartierungs-Freyheit und allen guten Willen und Vorschub versichert halten kann.

Sign. Herford den 21. Decbr. 1797.
Magistrat daselbst.

Menze.

V Sachen, so zu verkaufen.
Amt Ravensberg. Die in- und

bey Borgholzhausen belegene Immobilien des sub discussione befangenen Bürgers und Bäckers Clamor Henrich Hohnhorst bestehend in einem Wohnhause nebst kleinem Hofraum, einem Garten im Enkefeld, einem Mann- und 2 Frauens-Kirchensständen, 2 Röhthegruben, 1 Begräbniß von 2 Lagern mit Kopfsteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a peritis et juratis auf 613 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 22ten Jan., den 19ten Febr. und den 12ten Martii a. fut. zur Subhastation gezogen werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letztern ihre Gebothe an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen zu thun, wo alsdann Bestbiethende des Zuschlages dem Befinden nach zu gewärtigen haben werden, weil auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Da ich entschlossen bin, meine im Kirchspiel Dornberg Amts Werther belegene drey leibeigene Bauerhöfe, nemlich Oberbeckmann, Niederbeckmann Brinckmann und die drey von ersten Hofe abgebaute Einwohner Lohmann, Meyer und Rengsmeier, freiwillig doch öffentlich zu verkaufen, und hiezu der Mittwoch nach Ostern den 11sten April d. J. bestimmt ist; so werden alle Kauflustige eingeladen, sich am besagtem Mittwoch Morgens 10 Uhr, am Bielsfeldsche Gerichtshause einzufinden, und auf annehmlisches Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Vorgedachte Eigenbehörige sollen erst eingeladen, dann zusammen ans Geboth, die Kaufgelder aber im vollwichtigen Golde, die Pistoble zu 5 Rthlr. erlegt werden.

Der Ertrag dieser leibeigene Höfe kan bey unterschribene freywillige Verkäuferin oder dem Scholaster Allemann in Bielsfeld eingesehen werden. Ritberg den 3ten Jan. 1798.

Verwittwete Meinders,

VI Avertissements.

Minden Da ich Endes Unterriebener willens bin auf etliche Monathe nach Ostfriesland zu reisen auch wegen Mangel an Arbeit, indem die Gemeinden hiesiger Gegend ihre Orgeln lieber in den Grund verderben zu lassen scheinen ehe sie an selbigen die nöthigen reparatur-Kosten verwenden wollen, genöthiget werde zu meiner Nahrung ob gleich ungerne einen andern Wohnort zu suchen; so ersuche ich ein Hochgeehrtes Publikum ihre nöthigen Bestellungen wegen reparaturen oder Anfertigung neuer Orgeln gefälligst baldigst oder spätestens Ende Junii entweder an mich selbst oder an dem Herrn Wirthalter Franke einzufenden zu wollen. Ich werde mich bei jeder mir anvertrauten Arbeit als ein billigdenkender sein Metier völliig angelernter Künstler zeigen und denen mir anvertrauten Reparaturen möglichste Menage mit solider Arbeit zum Vortheil der Gemeinden zu verbinden suchen.

W. H. W. Müller, Orgelbauer.

Minden. Da der in Nro. 46 der Mindenschen Anzeigen bekant gemachte, und mit allen dazu gehörigen beschriebene Verkauf des Hauses Nro. 196 oben dem Markte, am 1ten Merz a. c. in dem Hause des Herrn Criminalrath Müller seinen Fortgang hat, so wird dieses hiermit wiederholt, und können Kauflustige alles vorher besehen, und allenfalls unter der Hand kaufen.

Es wird ein Mann von gesetzten Jahren welcher unbeweibt und mit Pferden gut umzugehen weiß, auch mit guten Attestaten von seiner Ausführung und Ehrlichkeit versehen ist; gesucht, wovon derjenige welcher hierzu sich zu melden Lust hat, das Nähere bey dem Herrn Feld-Propiant-Commissarius Meinecke zu Hausberge erfahren wird.

Hausberge den 6. Januar 1798.

Eine bürgerliche Person, welche seit vielen Jahren, theils als Ladenjungfer, theils als Haushälterin und Köchin in der Stadt und auf dem Lande gedient, und gute Zeugnisse hat, sucht auf bevorstehenden Ostern eine Herrschaft. Der Amtsdienner Gotthold zu Minden giebt von ihr weitere Nachricht.

Oldendorf unterm Limberge.

Sämtliche Zudenschaft haben rohe Kuh-Kalb- und Schaffelle vorrätzig zum Verkauf liegen. Käufer müssen sich innerhalb 14 Tage einfinden.

VI. Notification.

Laut Kaufbriefes vom 2. October 1796 haben die Eheleute Friedr. Kohlweß aus hier, dem Col. Windhorst Nro. 24 in Ovensedt ihren eigenthümlichen Grundacker Land in der Hoyaischen Masch, neben dem Käufer und der Witwe Schloiers bebiegen, für 90 Rthlr. Courant verkauft, und ist darüber die gewöhnliche Bestätigung erfolgt. Signatum Petershagen den 12. Decbr. 1797.

Königl. Preusch. Justiz-Amt.
Becker. Böcker.

Nach Inhalt des Testaments der Wittwe Agnese Schmidt sind Christian Friedrich Kröger und Agnese Sophia Meyer Eigenthümer und Besizer der freyen Schmidts Stette Nro. 79 zu Wehden geworden. Amt Rahden den 22ten Decbr. 1797.

Gaden.

Der hiesige Tischler Meister Christian Friedr. Heitmann hat laut Kauf-Contracts vom 14ten Jun. e. das hieselbst sub. Nro. 72 belehene bürgerliche Wohnhaus von dem Schneider Meister Johann Paul Bergin für 764 Rthlr. in Courant angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 10. Decbr. 1797.

Consbruch, Buddaus.

VIII Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Jan. 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 1/2 Lot
4 " Semmel	8 1/2 "
1 Mgr. fein Brod	28 = "
1 = Speisebrod 1 Pf.	2 = "
6 = gr. Brod 9 1/2 Pf.	"

Fleisch = Taxe.

I Pf. Rindfl. bestes außl.	3 mgr.	2
I " schlechteres	1	6
I " Schweinefleisch	3	6
I " Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	3	2
I " dito unter 9 Pf.	1	2
I " Hammelfleisch	2	6

IX Zucker = Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 1/2 Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 1/2 "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 1/2 "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 1/2 "
Fein Melis	-	15 1/2 "
Ord. Melis	-	15 "
Fein weissen Candies	-	19 "
Ord. weissen Candies	-	18 1/2 "
Hellgelben Candies	-	17 "
Gelben Candies	-	16 1/2 "
Braun Candies	-	15 1/2 & 15 1/2 "
Farine	10 1/2	11 1/2 13 "
Sierop 100 Pfund	16 1/2	Kthlr.

Minden den 1. Jan. 1798.

Ankündigung.

Der Regierungs-Antritt Friederich Wilhelm des Dritten hat für die innern u. äußern Verhältnisse der Preussischen Staaten eine schöne Periode eröffnet, auf wels-

che jeder edele Preusse gern seine halbigende Aufmerksamkeit richten und alle Bemühungen zur Vervollkommnung des Ganzen wie des Einzeln, ist seiner Theilnahme nicht unwürdig halten wird. Zu diesen Beeiferungen für die mehrere Bildung unserer Mitbürger, für die Vereinerung ihrer Kenntnisse in allen Gemeinnützigen, für die vortheilhafte Wirkung auf die Gesühle ihres Herzens und für ihre sonst angenehme Unterhaltung gehört auch der Plan mehrerer Vaterlands = Freunde; mit dem Januar a. c. ein Journal unter dem Titel:

Königl. privilegirter Volks = Freund,
eine National Monaths = Schrift
für den Preussischen Staat

herauszugeben. Eine umständliche Uebersicht ist auf allen Postämtern und in allen Buchhandlungen gratis zu haben; hier also nur so viel, daß zu den Haupt = Gegenständen dieses Werkes die Landwirthschaft mit allen ihren Unterabtheilungen Gewerbe und Kunstfachen, das Militärwesen, die Civildienst = Veränderungen, die Auszugsweise Mittheilung der Landesherrlichen Verordnungen, das Dorf und Stadt = Schulwesen, das Policewesen, Länder Städte und Dorf = Beschreibungen, vaterländische Geschichte die Erklärung gewöhnlicher und seltener Natur = Erscheinungen, Gesundheits = Regeln, moralische Abhandlungen, politische Nachrichten, Familien = Szenen, unterhaltende Anekdoten und dergl. gerechnet und daß die Mitarbeiter immer für Abwechslung und Interesse sorgen werden.

Der Jahrgang bestehet aus 12 Hefen und jedes Heft wird 8 Bogen in einem dunkelblauen geschmackvollen Umschlage enthalten; dessen ohnerachtet aber wird der ganze Jahrgang nicht mehr als drey Thaler Berliner Courant kosten und wird das hiesige Intelligenz = Comtoir darauf Bestellung annehmen.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

III.

Deutschland behauptete noch im sechszehnten Jahrhundert den schon seit langer Zeit erworbenen Ruhm des größten Kunstfleißes, besonders in der Verfertigung von Waffen und Rüstungen, von Maschinen und andern mechanischen Kunstwerken. Der Herr von Joinville bemerkt in dem Leben des heiligen Ludewig, daß dieser König in einer Schlacht gegen die Ungläubigen ein deutsches Schlachtschwert geführt habe. Friederich III. erwiederte die kostbaren Geschenke, womit ihn Philipp von Burgund im Jahr 1442 beehrte, mit schönen Rüstungen, die in Nürnberg verfertigt worden waren. Während seines ersten Feldzugs nach Italien erhielt Franz der Erste aus Deutschland einen bewundernswürdigen schönen und so leichten Harnisch, daß er ihn, zu Fuße fechtend, ohne Beschwerde tragen konnte. Der Marschall von Lürenne, der den Deutschen sonst nicht hold war, konnte nicht umhin, zu bekennen, daß die Deutschen die Erfinder des Feuergewehrs und der neuern Kriegskunst seyen. Von dann Zeiten Franz des Ersten an glaubten die Franzosen, daß ihr Reich alle übrige europäische Länder in der Menge und Schönheit von Schöffern und andern Gebäuden übertreffe. Auch die geistreiche Königin Margaretha von Navarra, Gemahlin Heinrichs IV., fand, daß Cambrai und andere niederländische Städte nicht aus so gutem Stoffe, oder so dauerhaften Materialien erbauet seyen, als die französischen. Zugleich aber gestand sie, daß die niederländischen Städte wegen der regelmäßigen Straßen und schönen Plätze

ein weit lachenderes Ansehen hätten, als die französischen. Am meisten bewunderte die Königin die öffentlichen Brunnen und die künstlichen Uhrwerke mit Glöckenspielen, von welchen sie urtheilte, daß sie mit einer den Deutschen eigenthümlichen Kunst verfertigt seyen. Taschenuhren, gleichfalls eine deutsche Erfindung, trug man in Frankreich unter Heinrich IV. an einem Bande auf der Brust; so wie die Deutschen kostbare Ringe auf die selbige Art trugen. Goldene Ehren- und Denkmünzen hingegen wurden an goldenen Ketten um den Hals getragen. Fast gewiß ließ der Herr von Vieilleville die goldenen Medaillen, welche man am französischen Hofe so sehr bewunderte, in Metz von deutschen Meistern verfertigen. Die Königin war auf diesen Medaillen so glücklich getroffen, daß selbst der größte Maler sie nicht hätte vollkommener darstellen können. So wie Deutschland sich durch seine mechanischen Kunstarbeiten auszeichnete, so zeichnete sich Italien noch immer durch seine Arbeiten in Seide aus; und in Italien war Mailand am meisten wegen seiner unübertrefflichen Stickereyen berühmt.

IV.

Kein Geschmack war im sechszehnten Jahrhundert durch ganz Europa herrschender, als der Geschmack an sogenannten Devisen, das heißt, an Denkprüchen, mit oder ohne Sinnbilder, die entweder auf Fensterscheiben gemalt, oder in Sammet und Seide gestickt, oder in Stein und Holz eingegraben und eingeschnitten wurden. Die Königin Margarethe von Na-

Barra, Schwester Franz des Ersten, war sehr glücklich in Erfindung von Devisen, in französischer, lateinischer und andern Sprachen, und Brantome fand noch an den Bettumhängen und in den Tapeten seiner Familie viele Devisen, welche von dieser Prinzessin herrührten. Die Gemahlin Heinrichs IV., Margarethe von Navarra, reisete von Paris nach Spa in einer kostbaren Sänfte, an deren Fenstern und Seiten vierzig verschiedene Devisen mit italienischen und spanischen Inschriften angebracht waren. Die Sinnbilder und Denksprüche bezogen sich insgesamt auf die Sonne und auf die Wirkungen derselben. Schon in frühern Zeiten ließen die Ritter allerley Devisen entweder in ihre Waffensrohre stecken oder in ihre Rüstungen graben. Es war unstreifig eine Nachahmung dieser ältern Sitte, wenn die Damen des sechszehnten Jahrhunderts allerley Sittenbilder an ihrer Kleidung, oder ihrem Puz anbrachten. Eine der schönsten Frauen im obern Italien, um deren Gunst sich der in Pavia studirende Protonotar und nachherige Marschall de la Foix bewarb, wollte diesen vornehmen und jungen Mann und andere Mitbewerber weder ermuntern, noch sie durch eine gerade abschlägige Antwort beleidigen. Um aber doch dem jungen de la Foix und andern Bewunderern ihre wahren Gesinnungen zu verstehen zu geben, erschien sie an einem glänzenden Feste in einem Kleide von himmelblauen Atlas, in welches allenthalben brennende Lichter und Schmetterlinge gestickt waren, welche die Lichter umschwärmten, und ihre Flügel verbrannten.

Zu den Zeiten Heinrichs II. und Heinrichs III. ließen französische Damen, welche ihre Liebhaber oder Männer betrauereten, entweder Todtenköpfe oder Todtengebeine, ins Kreuz und andere Formen gelegt, oder Thränen oder kleine Thränenseen von Malern oder Juwelirern in ihren Kopfsputz, oder ihr Geschmeide arbeiten.

II
 Vielleicht wissen es schon mehrere von meinen Lesern, daß die ersten eigentlichen Tragödien, Tragicomödien und Comödien in Frankreich von italienischen Schauspielern, und zwar unter den Regierungen Heinrichs II. und Heinrichs III. aufgeführt wurden. Weniger bekannt ist es, daß es auch ein Italiener war, der sich zuerst mit Pferdekünsten in Paris zeigte, und daß dieser Zweig der Lustspringerkunst erst nach der Eröffnung des neuen Theaters entstanden, oder, wie es scheint, aus den Morgenländern nach Europa übergetragen worden sey. Im August 1582, so erzählt Estoire, kam ein Italiener nach Paris, welcher acht Jahre ein Sklave unter den Türken gewesen war, und während seiner Gefangenschaft mehrere seltene und merkwürdige Künste gelernt hatte. Er zeigte seine Künste zuerst vor dem Könige und dem Hofe, und dann in Paris vor einigen geschlossenen Gesellschaften. Da er merkte, daß man Gefallen daran fand, so ließ er nahe an den Mauern von Paris einen Platz mit Stricken und Fellen einschließen, und gestattete einem jeden gegen fünf Solz den Zutritt.

Die Fortsetzung künftlg.